

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fußballclub Mötzing e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mötzing und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüsse / Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Haftung der Vorstandschaft wegen schuldhafter Schlechterfüllung ihres Auftrags wird ausgeschlossen, soweit die Vorstandschaft nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Mitglieder erkennen für sich Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins, sowie der Verbände an, denen der Verein angehört.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Tod
- (2) Der Austritt ist der Vorstandschaft gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch die Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die Vorstandschaft mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch die Vorstandschaft erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben davon unberührt.

§ 6 Beiträge

- (1) Es sind ein Mitgliederbeitrag und eine – soweit in der Beitragsordnung festgelegt – Aufnahmegebühr zu leisten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und deren Zahlungsweise und Fälligkeit bestimmt die Vorstandschaft durch Beschluss.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen / Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Die Vorstandschaft kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen

- und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte und sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- der Vorstand nach § 26 BGB
 - die Vorstandschaft
 - die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand, Vorstandschaft

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann zur Vertretung des Vereins berechtigt ist, wenn der Vorsitzende an der Vertretung gehindert ist.

Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem stellvertretenden Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - dem stellvertretenden Kassenwart
 - dem jeweils 1. Abteilungsleiter der bestehenden Abteilungen
 - den stellvertretenden Abteilungsleitern der Abteilungen Herrenfußball und Juniorenfußball
 - dem Fahnenjunker
 - dem Platzwart
 - dem Patzkassier
 - dem Chronisten
- (2) Werden die Ämter der Vorstandschaft mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden teilweise nicht belegt, so werden von der Mitgliederversammlung eine entsprechende Anzahl Beisitzer gewählt.
- (3) Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins.

Im Innenverhältnis gilt:

- Der 1. und 2. Vorsitzende sind berechtigt, über einen Betrag von bis zu 1 000 € je Rechtsgeschäft frei zu verfügen.
- Rechtsgeschäfte mit einem Betrag zwischen 1 000 € und 10 000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat.
- Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 10 000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung zugestimmt hat.

- (4) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandschaftsmitglied.

- (5) Der Vorstandschaft obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Abgeltung von tatsächlich entstandenen Aufwendungen kann durch die Vorstandschaft beschlossen und in einer eigenen Reisekostenordnung des Vereins festgelegt werden.
- (7) Die Vorstandschaft ist berechtigt, folgende Ordnungen zu erlassen:
- Geschäftsordnung
 - Beitragsordnung
 - Hausordnung
 - Ehrenordnung
 - Reisekostenordnung

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Wahl und Abberufung von Mitgliedern der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die

- Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
 - (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per Aushang im Vereinsheim. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
 - (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
 - (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung eines Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
 - (6) Anträge zur Mitgliederversammlung können von der Vorstandschaft und von den Mitgliedern eingebracht werden.
 - (7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter (in der Regel der 1. Vorsitzende) festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 - (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern

sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (2) In begründeten Fällen sind Sonderprüfungen möglich.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mötzing, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.